



Ehrenamt: Ihr Einsatz kann sich lohnen

- Was ist eine ehrenamtliche Tätigkeit?
- Wie kann sich freiwilliges Engagement auf die spätere Rente auswirken?
- Worauf muss ich als Rentner achten?





Engagement zahlt sich aus

Trainieren Sie eine Jugendmannschaft? Bringen Sie Abwechslung in den Alltag von älteren Menschen, organisieren Ausstellungen, singen im Chor oder leiten als Vorstand einen Verein?

Egal wie Sie sich in die Gesellschaft einbringen – freiwilliges Engagement lohnt sich. Sie können nicht nur eine Aufwandsentschädigung oder eine pauschale Vergütung bekommen, sondern auch Anwartschaften für Ihre spätere Rente aufbauen. Sogar ohne eigene Beiträge! Wann und wie das geht, erfahren Sie in diesem Faltblatt.

Sie wollen auch als Rentner Ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht aufgeben oder nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben Ihre Erfahrungen weitergeben? Was beim Hinzuverdienst zu beachten ist, können Sie ebenfalls hier nachlesen.

Und wenn Sie noch weitere Fragen haben: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da!



Inhaltsverzeichnis

- 4 Ehrenamt ist vielseitig**
- 7 Wertvolle Zeit – auch für Ihre Rente**
- 13 Ehrenamt wird auch vergütet**
- 19 Darauf sollten Sie als Rentner achten**
- 24 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Ehrenamt ist vielseitig

Hätten Sie das gewusst? Ungefähr 40 Prozent der Wohnbevölkerung Deutschlands engagieren sich ehrenamtlich. Das sind über 30 Millionen Menschen! Dieses Engagement wird auch gebraucht.

Die Definition von Ehrenamt ist ebenso schwierig wie die von Arbeit, weil es viele verschiedene Ausprägungen und Facetten gibt.

Grundsätzlich bezeichnet Ehrenamt jene nebenberuflichen Tätigkeiten, die selbstbestimmt und ohne Gewinnabsicht für andere durchgeführt werden und sich am Gemeinwohl orientieren.

Ehrenamt – ein Begriff im Wandel

In seinem ursprünglichen Sinn ist das Ehrenamt sozusagen ein „ehrentvolles“ und freiwilliges öffentliches Amt, das eine Person übernimmt, ohne eine Bezahlung dafür zu erwarten; ein Engagement in öffentlichen Funktionen, legitimiert durch eine Wahl.

Gemeint war ein echtes Amt oder eine Funktion, die eine gewählte Person wahr-

nimmt, zum Beispiel in einem Vorstand, einem Verband oder einem Gremium.

Auch Aufgaben, die im Auftrag von Bund, Ländern und Kommunen neben dem Beruf wahrgenommen werden, zählen dazu.

Bei der Deutschen Rentenversicherung zum Beispiel bringen mehr als 9 000 Ehrenamtliche ihre Erfahrungen und ihr Wissen in Vorständen, Vertreterversammlungen, als Vertrauenspersonen in Widerspruchsausschüssen sowie als Versichertenberater und Versichertenälteste ein.

Zur Übernahme der Ämter von ehrenamtlichen Richtern und Wahlhelfern können Personen gesetzlich verpflichtet werden. Wer zur ehrenamtlichen, also unentgeltlichen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in das Beamtenverhältnis berufen wird, ist Ehrenbeamter (zum Beispiel ehrenamtlicher Bürgermeister oder Handelsrichter).

Der Begriff des Ehrenamtes ist jedoch in seiner ganzen Breite und Tiefe nicht einfach zu fassen, da er in der heutigen Lebenswelt unzählige Varianten hat.

Ehrenamt heute

Heute wird „Ehrenamt“ immer mehr gleichbedeutend mit Begriffen wie „Bürgerschaftliches Engagement“ oder „Freiwilligenarbeit“ benutzt. Längst ist die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr an ein öffentliches Amt gebunden.

Viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens würden kaum mehr ohne ehrenamtliche Arbeit existieren.

Die Möglichkeiten des Engagements sind vielfältig. Neben der Betreuung von Kindern, Kranken und alten Menschen gehören auch Dienste bei Jugendorganisationen, in Sportvereinen, im Natur- und Umweltschutz, im Tierschutz, in Hilfsorganisationen, in der Altenpflege, in der Flüchtlingshilfe, in der Nachbarschaftshilfe, im Chor oder Orchester, bei der Freiwilligen Feuerwehr, im Katastrophenschutz oder auch im Ausland, zum Beispiel bei Entwicklungsprojekten, dazu.

Unser Tipp:

Auch Sie wollen helfen? Bei der Suche nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit können Ihnen die lokalen Freiwilligenagenturen oder bundesweit die Freiwilligen-Datenbank der Aktion Mensch weiterhelfen. Mehr zum Ehrenamt finden Sie im Internet unter www.buergergesellschaft.de.

Die Definition des Ehrenamtes kann ebenso die unbezahlte Familienarbeit als auch die Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialen Jahr umfassen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Kapitel „Wertvolle Zeit – auch für Ihre Rente“ ab Seite 7.



Wertvolle Zeit – auch für Ihre Rente

Grundsätzlich werden für unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten keine Beiträge gezahlt, sie sind sozialversicherungsfrei. Doch es gibt Ausnahmen – und dann erhöhen die Beiträge für das Ehrenamt Ihre spätere Rente.

Ihr Ehrenamt gilt als nebenberufliche Tätigkeit, wenn Sie dafür im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Zeit aufwenden, die ein Hauptberuf in Anspruch nimmt. Doch auch als Hausfrau, Student oder Rentner können sie nebenberuflich tätig sein.

Wenn Sie ehrenamtlich in Ferien- und Freizeitlagern zeitlich begrenzt arbeiten, wird eine nebenberufliche Tätigkeit unterstellt.

Rentenanwartschaften können Sie beispielsweise erwerben, wenn Sie jemanden häuslich pflegen oder Freiwilligenarbeit leisten, wie das Freiwillige Soziale oder Ökologische Jahr (FSJ, FÖJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD).

Wenn Sie ein kommunales Ehrenamt ausüben, ist es für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung entscheidend, ob diese Tätigkeit die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinn aufweist.

Ehrenamtliche Pflege

Als Pflegeperson sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, wenn Sie

- eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2,
- nicht erwerbsmäßig wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage die Woche,
- in ihrer häuslichen Umgebung,
- voraussichtlich mehr als zwei Monate oder 60 Tage im Jahr (pro Pflegebedürftigen) pflegen und
- neben der Pflege regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind.

Bitte beachten Sie:

Bei Pflege durch Familienangehörige oder Verwandte wird grundsätzlich unterstellt, dass die Pflege ehrenamtlich – also „nicht erwerbsmäßig“ – ausgeübt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie vom Pflegebedürftigen eine finanzielle Anerkennung erhalten.

Außerdem müssen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland oder einem anderen Staat haben, in dem die Verordnungen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit (das „Europarecht“) Anwen-



derung finden. Die jeweilige pflegebedürftige Person muss einen Anspruch auf Leistungen aus der deutschen sozialen oder privaten Pflegeversicherung haben. Ob Sie versicherungspflichtig sind, prüft die Pflegekasse der pflegebedürftigen Person.

Diese zahlt dann auch die Beiträge zur Rentenversicherung für Sie, die Ihre spätere Rente erhöhen.

Unser Tipp:

Umfangreiche Informationen hierzu erhalten Sie in unserer Broschüre „Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich“.

Freiwilligendienste

Im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr und im Bundesfreiwilligendienst sind Sie in allen Zweigen der Sozialversicherung versichert. Diese Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht automatisch. Sie müssen keinen Antrag stellen. Die Beiträge zahlt Ihr Arbeitgeber in voller Höhe allein. Diese Pflichtbeiträge wirken sich auf Ihr Rentenkonto aus und erhöhen Ihre spätere Rente.

Rentner, die bereits eine volle Altersrente erhalten und den Bundesfreiwilligendienst leisten, sind nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, nicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Unser Tipp:

Bitte lesen Sie hierzu unser Faltblatt „Freiwilligendienste und Rente“.

Rentenversicherungsbeiträge aufstocken

Oft beansprucht ein Ehrenamt viel Zeit, so dass die eigentliche Arbeit nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann.

Wenn Sie neben Ihrer Beschäftigung ein nicht versicherungspflichtiges Ehrenamt für bestimmte Einrichtungen ausüben und dadurch ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, können Sie bei Ihrem Arbeitgeber beantragen, dass auch das entgangene Arbeitsentgelt in die Beitragsberechnung mit einfließt.

Bitte beachten Sie:

Den Beitrag für das so aufgestockte Arbeitsentgelt müssen Sie in voller Höhe allein tragen.

In einigen Bundesländern besteht für ehrenamtlich Tätige auch das Recht auf Freistellung von der Arbeit mit Entgeltausgleich (zum Beispiel, wenn Sie sich zum ehrenamt-

lichen Dienst im Technischen Hilfswerk – THW oder auch bei der Freiwilligen Feuerwehr verpflichtet haben).

Unser Tipp:

Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem Arbeitgeber.

Sozialversicherungspflicht für kommunale Ehrenämter

Bei kommunalen Ehrenbeamten (zum Beispiel Bürgermeistern und Ortsvorstehern) liegt ein sozialversicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis vor, wenn sie über Repräsentationsaufgaben hinaus verpflichtet sind, weisungsgebundene Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die nicht unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind. Eine gewährte pauschale Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt muss den tatsächlichen Aufwand übersteigen.

Liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, so ist der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Dafür müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Diese Beiträge erhöhen Ihre spätere Rente.

Die Aufwandsentschädigungen sind gemäß Lohnsteuerrichtlinien zu einem Drittel, mindestens aber in Höhe von 250 Euro monatlich steuerfrei.

Der Betrag, der den Grenzwert von einem Drittel oder 250 Euro übersteigt, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Bitte beachten Sie:

Wenn die Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gezahlt wird, ist sie nicht steuerfrei.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

5. Auflage (10/2021), **Nr. 511**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Ehrenamt wird auch vergütet

Das Ehrenamt wird traditionell als unentgeltliche Tätigkeit betrachtet. Allerdings sind in den letzten Jahren die Möglichkeiten des freiwilligen Engagements deutlich gestiegen, die als Anerkennung eine Vergütung in Geld vorsehen.

Ohne komplizierte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften können Sie zum Beispiel im Rahmen von Freibeträgen abgabenfreie Aufwandsentschädigungen (Pauschalen) erhalten.

So wird freiwilliges Engagement durch finanzielle Vorteile und Vergütungen gefördert, beispielsweise durch die Ehrenamtpauschale oder durch verschiedene Landes- und Bundesprogramme beim Bundesfreiwilligendienst oder dem Freiwilligen Sozialen Jahr.

In Sportvereinen sowie in der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe spielt die Übungsleiterpauschale als Vergütung eine große Rolle.

Ehrenamtspauschale (Ehrenamtsfreibetrag)

Sie dürfen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit 840 Euro im Jahr (70 Euro monatlich) als Aufwandsentschädigung annehmen, ohne dass Sozialabgaben oder Steuern fällig werden. Hier kommt es nicht auf die Art der Tätigkeit an. Es muss sich lediglich um eine nebenberufliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung handeln (zum Beispiel Kassenwart im Sportverein).

Übungsleiterpauschale

Für bestimmte nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten gibt es die Übungsleiterpauschale. Diese fördert besonders Tätigkeiten im pädagogischen Bereich, wenn Sie beispielsweise als Ausbilder, Trainer, Chorleiter oder Vortragsreferent ehrenamtlich tätig sind. Gleiches gilt für Einnahmen aus der nebenberuflichen Pflege alter, kranker und behinderter Menschen.

Einnahmen für die Tätigkeit sind bis zu einer Höhe von 3 000 Euro im Jahr (250 Euro monatlich) steuerfrei und auch sozialversicherungsfrei.

Bitte beachten Sie:

Üben Sie mehrere Ehrenämter aus, die gesondert vergütet werden, können Sie zusätzlich zur Übungsleiterpauschale auch von der Ehrenamtspauschale profitieren. Zum Beispiel dann, wenn Sie als Trainer für einen Sportverein tätig sind und außerdem dessen Kasse verwalten.



Auch für die Übungsleiterpauschale gilt:
Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit für eine gemeinnützige Organisation handeln.

Beispiel:

Frank S. trainiert nebenberuflich Jugendliche in einem Fußballverein. Dafür erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) von 250 Euro (jährlich 3 000 Euro). Gleichzeitig ist er als Vereinskassierer tätig. Hierfür erhält er 750 Euro jährlich (Ehrenamtspauschale).

Er kann beides steuer- und sozialversicherungsfrei in Anspruch nehmen, da es sich um unterschiedliche Tätigkeiten handelt.

Ehrenamtspauschale und Minijob

Anspruch auf die Ehrenamtspauschale haben Sie auch, wenn Sie geringfügig beschäftigt sind. Den Freibetrag können Sie sich entweder blockweise zum Beschäftigungsbeginn oder am Anfang des Jahres auszahlen lassen. Oder Sie teilen ihn auf und stocken Ihr Minijobgehalt so monatlich auf.

Da es sich bei den Pauschalen immer um Jahresbeträge handelt, kann der monatliche Betrag auch höher sein, wenn Sie die ehrenamtliche Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausüben.

Bitte beachten Sie:
Freibeträge werden auf den Minijob nicht angerechnet. So kann das Einkommen bis zu insgesamt 770 Euro monatlich steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

Lesen Sie hierzu bitte auch das Kapitel „Darauf sollten Sie als Rentner achten“ ab Seite 19.

Beispiel:

Buchhalterin Regina U. erledigt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung die Buchhaltungsarbeiten für einen Kinder- und Jugendverein und erhält dafür 450 Euro monatlich (Minijob). Zusätzlich putzt sie freiwillig die Gemeinschaftsräume des Vereins und bekommt dafür 70 Euro monatlich (Ehrenamtszuschale). Da sie von der Rentenversicherungspflicht befreit ist, muss sie für beide Tätigkeiten weder Sozialabgaben noch Steuern zahlen.

Gleiches gilt, wenn sie die Putztätigkeit nur acht Monate ausübt und dafür eine Ehrenamtszuschale von 100 Euro monatlich erhält, da der Jahresbetrag (840 Euro) nicht überschritten wird.



Mehr zu Minijobs und wann diese sozialversicherungsfrei sind, erfahren Sie in unserer Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente.“

Bitte beachten Sie:

Werden die Freibeträge (Pauschalen) überschritten, ist der überschreitende Betrag steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil ist dann Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und damit auch sozialversicherungspflichtig.

Aufwandsentschädigungen im kommunalen Bereich

Für ehrenamtliche Tätigkeiten im öffentlichen, besonders im kommunalen Bereich werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Diese sollen die entstandenen Kosten und den Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit angemessen ersetzen. Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen bleiben in der Regel bis 250 Euro monatlich (3 000 Euro jährlich) steuerfrei.

Bei den durch Rechtsverordnung oder Gesetz bestimmten Entschädigungen aus öffentlichen Kassen (zum Beispiel bei ehrenamtlichen Bürgermeistern) bleibt ein Drittel steuerfrei, wenn dieser Betrag höher ist als 250 Euro.

Beispiel:

Ein ehrenamtlich beschäftigter Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1 008 Euro. Ein Drittel von 1 008 Euro sind 336 Euro. Dieser Betrag ist höher als 250 Euro.

Der Betrag von 336 Euro bleibt steuer- und sozialversicherungsfrei. Die Differenz von 672 Euro (1 008 Euro minus 336 Euro) zählt als Arbeitsentgelt und ist somit steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Versichertenberater zum Beispiel erhalten einen Aufwandsersatz in Form einer Entschädigung. Über die Höhe und die zu berücksichtigenden Sachverhalte entscheidet die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund.



Darauf sollten Sie als Rentner achten

Meistens ist ein Ehrenamt ein Amt für einige Jahrzehnte. Dadurch sind viele Ehrenamtler auch nach Ende ihrer aktiven Berufslaufbahn noch ehrenamtlich tätig.

Sehr häufig und prozentual öfter als andere Personengruppen engagieren sich ältere Menschen, die aus dem „normalen“ Berufsleben ausscheiden und ihre Erfahrungen weitergeben wollen.

Unser Tipp:

Das Potenzial älterer Fachkräfte nutzt etwa der Senior Experten Service (SES), eine Gesellschaft, die Rentner als ehrenamtliche Experten für Projekte im Ausland vermittelt. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.ses-bonn.de.

Generell gilt: Neben einer Altersrente dürfen Sie hinzuverdienen.



Wenn Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und viel hinzuverdienen, wird ein Teil auf Ihre Rente angerechnet. Dann bekommen Sie weniger Rente, eine sogenannte Teilrente.

**Bitte beachten Sie:
Wenn Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente beziehen und eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben möchten, für die Zuwendungen gezahlt werden, sollten Sie vorher bitte unbedingt mit Ihrem Rentenversicherungsträger sprechen.**

Eine Teilrente wird gezahlt, wenn Ihr Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6 300 Euro übersteigt.

Dann wird der über den Betrag von 6 300 Euro hinausgehende Verdienst durch zwölf geteilt. Davon werden 40 Prozent von der Vollrente abgezogen. Jeder Rentenbescheid enthält Hinweise zum Hinzuverdienst neben der Altersrente.

Wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben, dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten für das Jahr 2021 auf 46 060 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser jeweiligen Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung der Rente.

Wenn Sie für ein Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung erhalten, wird der steuerpflichtige Teil davon, der über der Hinzuverdienstgrenze liegt, auf Ihre Rente angerechnet. Wir empfehlen Ihnen, sich persönlich beraten zu lassen.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht, können Sie unbegrenzt neben der Altersrente hinzuverdienen.

Unser Tipp:

Bitte lesen Sie hierzu unser Falblatt „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“. Hier erfahren Sie alles, was beim Hinzuverdienst zu beachten ist.

Rente, Minijob und Ehrenamt

Am einfachsten ist die Situation für Minijobber mit einem pauschal versteuerten Einkommen bis 450 Euro im Monat, die von der Versicherungspflicht befreit oder für Minijobber, die versicherungsfrei sind oder bei

einem Ehrenamt, für das es nur eine geringe Aufwandsentschädigung gibt. Dann zahlt der Rentner weder Extrabeiträge zur Sozialversicherung, noch muss er seinen Verdienst für den Minijob in der Steuererklärung angeben.

Als Rentner mit Minijob müssen Sie keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen, wenn Sie von der Versicherungspflicht befreit oder versicherungsfrei sind. Das macht allein der Arbeitgeber. Bis zu einer Obergrenze bleibt auch eine Aufwandsentschädigung im Ehrenamt steuer- und sozialabgabenfrei. Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Ehrenamt wird auch vergütet“.

Beispiel:

Rentner Hans P. übernimmt die Hausmeistertaufgaben in einer Behinderteneinrichtung als Minijob für 450 Euro im Monat. Für den Minijob führt nur der Arbeitgeber pauschal Steuern und Beiträge für die Sozialversicherung ab. Gleichzeitig ist er ehrenamtliches Vorstandsmitglied in einem Seniorenverein und erhält dafür eine Ehrenamtspauschale von 70 Euro monatlich. Für seine freiwillige Tätigkeit darf er 840 Euro im Jahr steuerfrei hinzuverdienen, also pro Monat 70 Euro (ein Zwölftel von 840 Euro) plus 450 Euro für den Minijob.

Rentner Hans P. muss also weder Extrabeiträge zur Sozialversicherung bezahlen noch muss er seinen Verdienst für den Minijob in der Steuererklärung angeben.

Freistellung kommunaler Ehrenbeamter von der Hinzuverdienstanzrechnung

Wie bei allen anderen Rentnern auch sind Einkünfte von kommunalen Ehrenbeamten, Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenältesten oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Aufgrund einer vom Gesetzgeber geschaffenen Vertrauensschutzregelung sind Aufwandsentschädigungen für den genannten Personenkreis nur in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, in der sie einen konkreten Verdienstaussfall ersetzen. Sofern kein Verdienstaussfall ersetzt wird, bleibt die Aufwandsentschädigung als Hinzuverdienst unberücksichtigt.

Bitte beachten Sie:

Hierbei handelt es sich um eine derzeit bis 30. September 2022 zeitlich begrenzte Übergangsregelung. Nach Ablauf der Übergangsfrist würde es wieder zu einer Berücksichtigung als Hinzuverdienst kommen, soweit nicht etwas anderes gesetzlich geregelt wird.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangscode oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Sirius Office Center
Neugrabenweg 2-4, 66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 56 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



Deutsche
Rentenversicherung
Sicherheit
für Generationen

[#einlebenlang](#)